

Verordnung betreffend Vollzug des Arbeitsgesetzes und das Verfahren bei Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis (Verordnung zum Arbeitsgesetz)

vom 29. März 1966¹

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald

erlässt,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964²,

in Ausführung von Art. 46 und gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung vom 27. April 1902³,

auf Antrag des Regierungsrates,

folgende Verordnung:

A. Vollzug des Arbeitsgesetzes

I. Zuständige Behörden und Geltungsbereich

Art. 1 *Kanton*

¹ Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt dem Gewerbedepartement (nachstehend "Departement" genannt). Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus.

² Für die Durchführung seiner Aufgaben steht ihm das Kantonale Amt für Gewerbe und Industrie (nachstehend "Gewerbeamt" genannt) zur Verfügung.

³ Die Polizeiorgane sowie die Dienststellen der Baupolizei, der Feuerpolizei und des Gesundheitswesens können zur Mitwirkung beim Vollzug herangezogen werden.

Art. 2 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden haben die in diesem Erlass erwähnten Vollzugsaufgaben zu übernehmen.

² Sie ermitteln laufend die dem Arbeitsgesetz unterstehenden Betriebe und führen über diese ein Verzeichnis. Sie melden dem Gewerbeamt ihre Eintragungen sowie deren Änderungen.

³ Der Arbeitgeber hat die Eröffnung, Verlegung, Übergabe oder Schliessung eines Betriebes sowie die Umstellung der Betriebsart der verantwortlichen Gemeindestelle mitzuteilen.

Art. 3 *Industrielle Betriebe*

¹ Das Gewerbeamt beantragt dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Unterstellung unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe. Ebenso stellt es Antrag auf Änderung oder Aufhebung der Unterstellung.

² Das Gewerbeamt führt das kantonale Verzeichnis über die industriellen Betriebe und gibt der verantwortlichen Gemeindestelle von den Eintragungen Kenntnis.

II. Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

Art. 4 *Plangenehmigung und Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe a. Gesuche*

¹ Gesuche um Genehmigung geplanter Anlagen für industrielle Betriebe sind mit den in Art. 25 und 26 der Verordnung I des Bundesrates vorgeschriebenen Unterlagen dem Gewerbeamt in doppelter Ausfertigung einzureichen.

² Nach Vorliegen der Plangenehmigung ist die nach Baugesetz notwendige Baubewilligung bei der Gemeinde einzuholen.

³ Gesuche um Erteilung der Betriebsbewilligung sind dem Gewerbeamt einzureichen.

Art. 5 *b. Entscheid*

Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen werden vom Departement erteilt.

Art. 6 *Anlagen für nichtindustrielle Betriebe*

Baubegehren für nicht-industrielle Betriebe sind seitens der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde dem Gewerbeamt zur Stellungnahme zu unterbreiten. Es kann ihr beantragen, dass besondere Massnahmen gemäss Art. 6 des Arbeitsgesetzes als Bedingungen in die Baubewilligung aufgenommen werden.

III. Arbeits- und Ruhezeit

Art. 7 *Stundenpläne*

¹ In industriellen Betrieben hat der Arbeitgeber die Stundenpläne im Betriebe sichtbar anzuschlagen und sie in doppelter Ausfertigung dem Gewerbeamt einzureichen.

² Das Gewerbeamt hat die Stundenpläne auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen.

Art. 8 *Ausweis über die Arbeitszeit*

Der Arbeitgeber hat Verzeichnisse oder andere Unterlagen zu führen, aus denen die von den einzelnen Arbeitnehmern geleisteten Arbeitszeiten ersichtlich sind.

Art. 9 *Arbeitsbewilligungen*

¹ Das Departement erteilt die Arbeitsbewilligungen, für welche nach Arbeitsgesetz die kantonale Behörde zuständig ist. Die Erteilung von Überzeitbewilligungen kann an das Gewerbeamt delegiert werden.

² Die aufgrund der Berufsausbildung notwendigen Arbeitszeitbewilligungen gemäss Arbeitsgesetz erteilt das Amt für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsinspektorat.⁴

Art. 10 *Feiertage*

Folgende Feiertage sind im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt:

1. Karfreitag
2. Christi Himmelfahrt (Auffahrt)
3. Fronleichnamfest
4. Mariä Himmelfahrt, 15. August
5. Bruderklausenfest, 25. September
6. Allerheiligen, 1. November
7. Mariä Empfängnis, 8. Dezember
8. Weihnachten, 25. Dezember

IV. Sonderschutz für jugendliche Arbeitnehmer**Art. 11** *Jugendliche unter 15 Jahren*

¹ Die regelmässige Beschäftigung von schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugendlichen unter 15 Jahren in einem Betrieb, auf den das Arbeitsgesetz anwendbar ist, bedarf im Einzelfall einer Bewilligung des Gewerbeamtes.

Bewilligungspflicht

² Gesuche um Erteilung der Bewilligungen sind vom Arbeitgeber einzureichen. Ihnen ist das schriftliche Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt beizufügen.

³ Dem Gesuch um regelmässige Beschäftigung eines schulentlassenen Jugendlichen unter 15 Jahren ist ein Arztzeugnis beizulegen, das sich darüber auszusprechen hat, ob der vorgesehenen Beschäftigung des Jugendlichen nicht eine Krankheit, ein Gebrechen oder eine Entwicklungsstörung entgegensteht.

V. Betriebsordnung**Art. 12**

Über Gesuche um Genehmigung von Betriebsordnungen in industriellen Betrieben entscheidet das Departement.

Art. 13 *Zweifelsfälle*

Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes auf einzelne nicht-industrielle Betriebe oder auf einzelne Arbeitnehmer in industriellen oder nicht-industriellen Betrieben, so entscheidet erstinstanzlich das Gewerbeamt.

Art. 14 *Verfügungen*

¹ Verfügungen im Sinne von Art. 51 Abs. 2 und Art. 52 des Arbeitsgesetzes trifft das Departement. Die Anordnung einer Betriebsschliessung bleibt dem Regierungsrat vorbehalten.

² Berühren geltend gemachte oder festgestellte Übelstände Polizeivorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, wie namentlich solche über Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Wasserpolizei sowie über die Sonntagsruhe und über die Öffnungszeiten von Betrieben, die dem Detailverkauf, der Bewirtung oder der Unterhaltung dienen, so wird nach den strengeren Vorschriften verfahren.

Art. 15 *Anzeigen*

Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Arbeitsgesetzes, einer Verordnung oder einer Verfügung sind an das Gewerbeamt zu richten.

Art. 16 *Beschwerden*

¹ Gegen Verfügungen des Gewerbeamtes kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Departement Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Departementes kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Regierungsrat als letzter kantonaler Instanz Beschwerde erhoben werden.⁵

³ Für den Weiterzug von Entscheiden des Regierungsrates ist Art. 57 des Arbeitsgesetzes massgebend.

Art. 17 *Strafverfolgung*

Für die Einleitung einer allfälligen Strafverfolgung ist das Departement zuständig. Für die Beurteilung von Strafanzeigen sind die ordentlichen Strafbehörden zuständig. Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Strafprozessordnung. Strafurteile und Einstellungsbeschlüsse sind im Doppel auch dem Gewerbeamt zuzustellen.

VI. Gebühren**Art. 18⁶** *Rahmentarif*

Für Genehmigungen und Bewilligungen gemäss dem Arbeitsgesetz werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| a. | für Plangenehmigung je nach Art und Umfang des Baues oder der Einrichtung | Fr. 100.– bis Fr. 1000.– |
| b. | für Betriebsbewilligungen je nach Art. und Umfang der Anlage | Fr. 100.– bis Fr. 500.– |
| c. | für Arbeitszeitbewilligungen | Fr. 30.– bis Fr. 200.– |
| d. | für Bewilligungen zur Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren | Fr. 30.– bis Fr. 100.– |
| e. | für die Genehmigung von Betriebsordnungen | Fr. 50.– bis Fr. 100.– |

B. Einigungsamt und Arbeitsgericht**Art. 19** *Sachliche Zuständigkeit*

Zur Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über das Arbeitsverhältnis sowie über Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen wird ein ständiges kantonales Einigungsamt errichtet.

Art. 20

Als Kollektivstreitigkeit ist jede Differenz anzusehen, die sich zwischen einem oder mehreren Inhabern von industriellen oder gewerblichen, dem Arbeitsgesetz unterstellten Betrieben und einer Mehrzahl von Arbeitern oder Angestellten über die Anstellungs-, Arbeits- oder Lohnverhältnisse sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträgen ergibt.

Art. 21⁷**Art. 22** *Verfahren*

¹ Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Einigungsamtes ist das Verfahren frei.

² Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat.

Art. 23 *Handeln ohne Verlangen einer Partei*

Wenn das Einigungsamt im Falle von Kollektivstreitigkeiten nicht von einzelnen Beteiligten angerufen wird, so kann es eine Vermittlung auch von sich aus oder auf Verlangen einer Behörde eintreten lassen.

Art. 24 *Schiedsgericht*

Es liegt im Ermessen der Parteien, dem Einigungsamt im Einzelfall das Recht zu übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen.

Art. 25⁸ *Ordnungsbussen*

Wer einer Vorladung des Einigungsamtes, vor demselben zu erscheinen, zu verhandeln oder Auskunft zu geben, nicht Folge leistet, kann gemäss Art. 292 StGB gebüsst werden.

Art. 26 bis Art. 37⁹**C. Schlussbestimmungen****Art. 38** *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Februar 1966 in Kraft.

Aufgehobene kantonale Vorschriften

² Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

- a. die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 22. November 1923, mit den Abänderungen vom 28. November 1946 und 11. November 1947;
- b. die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer, vom 29. September 1941.

¹ LB XI, 349; geändert durch das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GOG) vom 4. März 1973, in Kraft seit 1. Januar 1974 (LB XIII, 61), die Gebührenordnung für die Staatsverwaltung (GebOSTV) vom 26. Januar 1979, in Kraft seit 1. April 1979 (LB XVII, 8), die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) vom 8. September 1995, in Kraft seit 1. August 1995 (LB XXIII, 427), den Nachtrag vom 19. Dezember 1996, in Kraft seit 15. Februar 1997 (LB XXIV, 224), und die Verordnung über das Verwaltungs- und das Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Verwaltungsverfahrensverordnung) vom 29. Januar 1998, in Kraft seit 1. April 1998 (LB XXV, 22)

² SR 822.11

³ LB IV, 21

⁴ Eingefügt durch Art. 46 Abs. 2 der Berufsbildungsverordnung vom 8. September 1995

⁵ Geändert durch Art. 28 der Verwaltungsverfahrensverordnung vom 29. Januar 1998

⁶ Fassung gemäss Art. 29 GebOSTV vom 26. Januar 1979

⁷ Aufgehoben durch Nachtrag vom 19. Dezember 1996

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 19. Dezember 1996
⁹ Aufgehoben durch Art. 77 Bst. n GOG vom 4. März 1973